



**SATZUNG**  
**zur 1. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Elmshorn**  
**über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr**  
**(FWGebS)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003; S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 200 ff.), des § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2014 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 489) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 129), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 10.12.2015 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

**Artikel I**

Die Gebührensatzung der Stadt Elmshorn über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (FWGebS) in der Fassung vom 07.12.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Einsatz der Feuerwehr ist gebührenfrei bei:

- Bränden und Rauchwarnmeldereinsätzen,
- der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht wurden,
- der Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr.

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Gebührenpflicht besteht ebenfalls bei Einsätzen zum Zwecke nach § 1 im Falle

- vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
- vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
- eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
- einer bestehenden Gefährdungshaftung
- einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist.

3. § 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Es werden Gebühren erhoben für:

a) die jeweiligen Feuerwehrangehörige oder den jeweiligen Feuerwehrangehörigen	27,00 €/ Std.
b) den Einsatz von Fahrzeugen	
- Drehleiter	126,00 €/ Std.
- Teleskopmast	372,00 €/ Std.
- Wechselladerfahrzeug	117,00 €/ Std.
- Gerätewagen Versorgung	95,00 €/ Std.
- Mannschaftstransportwagen	115,00 €/ Std.
- Mehrzweckfahrzeug	57,00 €/ Std.
- Rüstwagen II	125,00 €/ Std.
- Tanklöschfahrzeug 16/24 TR	139,00 €/ Std.
- Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/W	194,00 €/ Std.
- Löschgruppenfahrzeug 16/12	83,00 €/ Std.
- Hilfeleistungs-Löschfahrzeug 20/16	83,00 €/ Std.
- Kommandowagen	66,00 €/ Std.
- Einsatzleitwagen	65,00 €/ Std.

4. § 3 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:



(7) Für den Einsatz der Feuerwehr, ausgelöst durch einen Fehlalarm einer Brandmeldeanlage, wird folgende Gebühr erhoben:

Kleinalarm  
Mittelalarm

522,00 €  
1.405,00 €

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 14.12.2015

gez.

Hatje  
Bürgermeister